

**Stand: August 2015**

Reihe: Politische Stichworte  
**Zuzahlungen**

**Text:**

Zuzahlungen fallen neben den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung an. Sie sind also eine Form der direkten finanziellen Beteiligung der Patienten an den Behandlungskosten. Zuzahlungspflicht besteht bei Krankenhausbehandlungen, stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, Heil- und Hilfsmitteln, Arznei- und Verbandsmitteln, Zahnersatz und Haushaltshilfen. Laut Gesetz beträgt die Zuzahlung bei Arzneimitteln generell zehn Prozent des Abgabepreises, aber nicht mehr als zehn Euro, nicht weniger als fünf Euro und nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Bei einigen Leistungen wie etwa häuslicher Krankenpflege oder der Physiotherapie fällt zusätzlich eine Verordnungsgebühr von zehn Euro pro Rezept an. Die Zuzahlungen für Klinikaufenthalte und dann unmittelbar anschließende Rehabilitationsmaßnahmen liegen bei zehn Euro pro Tag, begrenzt auf 28 Tage im Jahr. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der GKV von Zuzahlungen befreit. Fahrkosten zur ambulanten Behandlung darf die GKV grundsätzlich, also auch bei Kindern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung übernehmen. Etwa bei Fahrten zur Dialyse oder zur Chemo- und Strahlentherapie.

Länge: 1.23 Minuten

---

Von: Ralf Breitgoff